

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote/Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Verträge sowie Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder Vertragsänderungen schriftlich mit unserem Kunden vereinbart oder die vom Kunden bestellten Lieferungen/Leistungen erbracht haben.
- 1.3 Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Muster und Unterlagen (z.B. Prospekte, technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit sowohl zu Änderungen dieser Muster und Unterlagen, als auch der Liefer- und Leistungsgegenstände selbst - z.B. Konstruktions-, Form-, oder Farbänderungen - berechtigt, soweit diese Änderungen für unsere Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

### 2. Preise und Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Erfüllungsort (Ziff. 4.1), und zwar ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Abzüge, insbesondere von Skonto, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, wie z.B. Zölle, Stempelkosten und TÜV-Gebühren trägt der Kunde.
- 2.4 Wir haben nur die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifizierten Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen.
- 2.5 Schutzvorrichtungen (z.B. Kettenverkleidungen, Handabweiser etc.), die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind, liefern wir ohne gesonderte Bestellung und Berechnung. Absicherungen für Arbeitswege und -plätze, Schutzgitter und Wartungsbühnen sowie Deckenwechsel, Stützen, Konsolen und sonstige, zur Aufnahme der Anlage dienende Konstruktionen liefern wir nur auf Bestellung gegen gesonderte Vergütung. Bohrarbeiten in Stahlbeton, Mauer-, Stemm- und Anstreicharbeiten sowie Ersatzteile sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
- 2.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der von uns nicht zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen und uns von einer etwaigen Rücknahme- und Verwertungspflicht freizustellen.

### 3. Fristen und Termine

- 3.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit wir diese mit unserem Kunden schriftlich vereinbart haben.
- 3.2 Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.3 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Leistungs-/Lieferpflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

### 4. Erfüllungsort, Annahme, Abnahme und Gefahrenübergang

- 4.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Bremen.
- 4.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- 4.3 Unser Kunde hat die Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Aufforderung durch uns am Erfüllungsort an- und abzunehmen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes/Lagers auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.
- 4.5 Verzögert sich der Gefahrübergang auf den Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach Ablauf der in Ziffer 4.3 vereinbarten Fristen auf den Kunden über.
- 4.6 Wir sind berechtigt, die Lieferungen/Leistungen, die unser Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist an-/abgenommen hat, auf Kosten des Kunden gegen ortsübliche Vergütung einzulagern und gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, falls dieser Kunde uns nicht den Abschluss einer solchen Versicherung innerhalb angemessener Frist schriftlich nachweist.

### 5. Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 5.2 Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 5.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

### 6. Schutzrechte/Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Mustern, Unterlagen, Plänen, Konstruktionszeichnungen usw. behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die vorgenannten Unterlagen nicht anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns die vorgenannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 6.2 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus den konkreten Verträgen und aus der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren. Für diesen Eigentumsvorbehalt gilt folgendes:
  - 6.2.1 Unser Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch unseren Kunden an Dritte ist nicht gestattet.
  - 6.2.2 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der gesamte Wert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6.2.3 Unser Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie seine etwaigen Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt unser Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird Vorbehaltsware von unserem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Ansprüche gegen unseren Kunden.

6.2.4 Unser Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche jeweils selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, sie nicht einzuziehen, solange unser Kunde uns gegenüber nicht in Verzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen ist oder keine Zahlungsverstellung vorliegt. Ist einer der vorstehenden Fälle eingetreten, hat uns unser Kunde die an uns abgetretenen Ansprüche und alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung der Ansprüche an uns mitzuteilen.

6.2.5 Unser Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.

6.2.6 Auf Verlangen unseres Kunden werden wir die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche und/oder sonstigen Vermögensgegenstände an unseren Kunden zurückübertragen, wenn und soweit der realisierbare Wert der von unserem Kunden an uns abgetretenen Ansprüche und/oder sonstigen Vermögensgegenstände die uns gegen unseren Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um 10 % übersteigt.

### 7. Mängel

7. Bei Mängeln neuer Sachen gilt folgendes:

- 7.1.1 Mängel hat der Kunde uns gegenüber binnen acht Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung/Leistung zu rügen, verborgene Mängel binnen acht Kalendertagen nach ihrer Entdeckung.
- 7.1.2 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 7.1.3 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.1.4 Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den an der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.
- 7.1.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 7.1.4 entsprechend.
- 7.1.6 Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 7.1.7 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 8.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.

7.2 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz an unseren Kunden richtet sich nach nachstehender Ziffer 8.

7.3 Gebrauchte Gegenstände liefern wir -vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.- unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

7.4 Mit vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

### 8. Schadensersatz und Haftung

- 8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 8.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatz des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird.
- 8.3 Eine Pflichtverletzung durch uns steht einer solchen unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.4 Ziffer 7.4 gilt entsprechend.

### 9. Datenschutz

Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

### 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilurwirksamkeit

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir sind jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem Kunden über Lieferungen/Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.